
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1910
Titel:	Diplomprüfungsordnung der Abteilung für Chemie einschl. des Hüttenwesens und der Pharmazie an der Königlichen Technischen Hochschule zu Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1910
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1910/1/
Abschnitt:	Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1910/7/LOG_0007/

§ 10.

Die Abnahme der Prüfung findet zu Anfang des Winter- oder Sommerhalbjahrs statt. Sie ist mündlich und erstreckt sich auf nachfolgende Gegenstände:

A. Für die Fachrichtung der Chemie.

1. Physik.
2. Anorganische und analytische Chemie.
3. Grundzüge der organischen Chemie.
4. Mineralogie und Geologie.
5. Grundzüge der allgemeinen Botanik.
6. Grundzüge der Maschinenkunde.

B. Für die Fachrichtung des Hüttenwesens.

1. Höhere Mathematik.
2. Technische Mechanik.
3. Physik.
4. Anorganische und analytische Chemie.
5. Mineralogie und Geologie.

III. Besondere Bestimmungen

für die Hauptprüfung.

§ 11.

Die Meldung zur Hauptprüfung hat bis 1. März oder 1. Oktober bei dem Rektorat unter Angabe der Fachrichtung schriftlich zu erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Die Schriftstücke, welche den Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3 b) genannten Bedingungen erbringen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.
2. a) Die von dem Kandidaten seit der Vorprüfung in den von ihm besuchten Laboratorien und Instituten geführten Journale, sowie die von ihm gefertigten Studienzeichnungen. Kandidaten des Hüttenfachs haben jedenfalls Zeichnungen aus dem Gebiet der Kraft- und Arbeitsmaschinen (s. § 15) vorzulegen. (Über die Beglaubigung der Zeichnungen s. § 9.)

- b) Für die Fachrichtung der Chemie. Berichte über eine in den Laboratorien ausgeführte einfachere Übungsaufgabe, sowie über eine im physikalischen und botanischen Institut ausgeführte praktische Aufgabe. Inwieweit die in den einzelnen Laboratorien und Instituten von dem Kandidaten über seine Tätigkeit geführten Journale diese Probearbeiten ersetzen können, entscheiden die Berichtersteller.
- c) Für die Fachrichtung des Hüttenwesens. Der Nachweis einer mindestens dreimonatigen Beschäftigung in einem Berg- oder Hüttenwerk, sowie ein Zeugnis über den Besuch der Materialprüfungsanstalt einer Technischen Hochschule.
3. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektors als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 12.

Die Hauptprüfung zerfällt in die Bearbeitung einer experimentellen Laboratoriumsaufgabe (Diplomarbeit) und in eine mündliche Prüfung. Bei Kandidaten des Hüttenfachs kann die Laboratoriumsarbeit durch eine Konstruktionsaufgabe oder mehrere unter Klausur zu bearbeitende Aufgaben von geringerem Umfang ersetzt werden.

§ 13.

Die Diplomarbeit wird in einem der chemischen Laboratorien, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht, ausgeführt. Sie soll die Befähigung des Kandidaten zur Anwendung der experimentellen Methoden seines Fachs und zur schriftlichen Darstellung seiner Versuchsergebnisse dartun. Die Arbeit ist längstens 4 Monate (Ferien nicht eingerechnet) nach Erteilung der Aufgabe an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aus erheblichen Gründen stattfinden.

§ 14.

Wird die Bearbeitung von der Prüfungskommission als ungenügend befunden, so kann dem Bewerber eine neue Aufgabe gestellt werden, jedoch nur noch einmal und nicht vor Ablauf von zwei Monaten. In diesem Falle ist die Hälfte der Gebühr für die Hauptprüfung aufs neue zu entrichten. Gleiches gilt, falls der Bewerber den Einlieferungstermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten hat.

§ 15.

Die Abnahme der mündlichen Prüfung findet nach Erledigung der Diplomarbeit in der Regel vier Monate nach erfolgter Meldung statt. In jedem Semester wird in der Regel nur einmal geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

A. Für die Fachrichtung der Chemie.

1. Allgemeine Chemie unter Berücksichtigung der physikalischen Chemie und Elektrochemie.
2. Organische Chemie.
3. Chemische Technologie.

B. Für die Fachrichtung des Hüttenwesens.

1. Chemische Technologie.
2. Metallurgie und Eisenhüttenkunde einschließlich der Elektrometallurgie.
3. Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich elektrischer Maschinen und Apparate, soweit sie für den Hüttenbetrieb in Betracht kommen.

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 16.

Studierende, die nach dem 1. Oktober 1905 an einer Technischen Hochschule immatrikuliert werden, können die Diplomprüfung nur nach Maßgabe der vorstehenden Ordnung ablegen. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits immatrikuliert sind, können unter den bisherigen Bedingungen mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Prüfung bis zum 1. Oktober 1909 vollständig beendet sein muß.

Denjenigen Personen, die auf Grund der bisherigen Prüfungsvorschriften die Diplomprüfung abgelegt haben, kann auf Nachsuchen der Grad eines Diplomingenieurs erteilt werden, vorausgesetzt, daß sie die Bedingung § 3 Ziff. 1 erfüllen.
